

S A T Z U N G

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gemeindeteils Zachenberg, Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Zachenberg folgende Satzung:

§ 1

Der Gemeindeteil Zachenberg, im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zachenberg und mit dem seit dem 15.02.1982 rechtsverbindlichen Deckblatt Nr. 1 zum Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, wird unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke abgerundet und als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 1000 rot umrandet.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Bestimmungen in § 34 Abs. 1 BauGB.

Soweit für dieses Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Die Versiegelung der Grundfläche des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung sollte auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden.

§ 4

Bei baulichen Vorhaben, die mit Erdarbeiten verbunden sind, ist die OBAG, Bezirksstelle Ruhmannsfelden zu informieren. Außerdem ist mit der Bezirksstelle bei Bepflanzungsmaßnahmen in Verbindung zu treten.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Ruhmannsfelden, den 03.12.1993
Gemeinde Zachenberg


Achatz
Erster Bürgermeister

